

**2. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**vom 08.10.2020**

Der Ortsgemeinderat Spay hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Spay vom 28.06.2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2019, wird wie folgt geändert:

- 1) In der Anlage wird unter „I. Reihengrabstätten“ in der Ziffer 3. Buchstabe a) der Betrag von EUR 360,00 auf EUR 400,00 geändert.
- 2) In der Anlage wird unter „I. Reihengrabstätten“ in der Ziffer 3. Buchstabe b) der Betrag von EUR 360,00 auf EUR 400,00 geändert.
- 3) In der Anlage wird unter „III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ in der Ziffer 1. Buchstabe c) der Betrag von EUR 1.380,00 auf EUR 1.420,00 geändert.
- 4) In der Anlage wird unter „III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ in der Ziffer 2. Buchstabe c) der Betrag von EUR 710,00 auf EUR 750,00 geändert.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spay, den 08.10.2020

Ortsgemeinde Spay

Peter Heil

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.